



Cannabis - Geringe Menge 15 oder 30 Gramm?

DEUTSCHER HANF VERBAND

Bundeszentrale
Lettestraße 3
10437 Berlin

Tel: 0049 (030) 447 166 53
Fax: 0049 (030) 447 166 54
Mail: Georg.Wurth@hanfverband.de
www.hanfverband.de

08. Januar 2003

Sollte Cannabisbesitz zum Eigenverbrauch in Berlin bis 15 oder bis 30 Gramm straffrei bleiben?

Diese Frage wird derzeit in Berlin neben dem Abgabemodell für Cannabis diskutiert. Fast alle Fraktionen im Abgeordnetenhaus fordern eine Heraufsetzung der „geringen Menge“ mit der Begründung, die unnötige Kriminalisierung von Hanfkonsumenten solle abgemildert werden und Kosten bei Polizei und Justiz eingespart werden.

Andererseits soll diese Grenze nicht zu hoch ausfallen, um Kleinhandel wirksam bekämpfen zu können.

Zur Entkriminalisierung der Konsumenten

Um die Situation der Berliner Cannabiskonsumenten spürbar zu verbessern, muss die „geringe Menge“ deutlich über dem derzeitigen Niveau angesetzt werden, im Moment liegt sie offiziell zwischen 6 und 15 Gramm.

Laut Aussage des Innensenators Körting liegt die derzeitige Einstellungspraxis ganz überwiegend jetzt schon bei 15 Gramm:

===== Original Nachrichtentext =====

(...)

Bislang ist es in Berlin so, dass der Besitz von bis zu sechs Gramm Haschisch in der Regel straffrei bleibt. "Bei weiteren neun Gramm kann der Staatsanwalt entscheiden, ob er das Verfahren einstellt", sagte Körting. In der Praxis werden faktisch alle Ermittlungen bei diesen Mengen eingestellt. "Also gehen wir auf diese Grenze."

(...)

Berliner Zeitung 25.11.2003-11-25

Eine Festlegung der geringen Menge auf 15 Gramm würde also nur die derzeitige Praxis auf dem Papier nachvollziehen, für die Cannabiskonsumenten aber kaum Verbesserungen mit sich bringen. Wenn das die einzige Maßnahme bei Cannabis bleiben sollte, könnte das also höchstens als Marketinggag gesehen werden.

Dabei gibt es durchaus viele normale Endkonsumenten, die größere Mengen zu Hause aufbewahren, da die regelmäßige Versorgung mit brauchbarer Qualität zu vernünftigen Preisen unter Schwarzmarktbedingungen nicht für alle gewährleistet ist. Außerdem umgehen viele Konsumenten auf diese Weise häufige Kontakte zum Einkauf von Cannabis. Gerade für Cannabiskonsumenten in höheren Stellungen oder für andere, die das Bekanntwerden ihres Konsums unter den derzeitigen Bedingungen auf jeden Fall vermeiden wollen, ist es manchmal das kleinere Übel, größere Mengen zu kaufen.

Jede weitere Heraufsetzung der „geringen Menge“ erspart also einem Teil der Cannabiskonsumenten eine erhebliche Strafandrohung und entlastet Staatsanwälte und Gerichte.

Insofern halten wir eine Festsetzung der „geringen Menge“ auf 30 Gramm für sehr viel sinnvoller als 15 Gramm.

Kleinhandel

Die „geringe Menge“ bedeutet, dass beim Besitz von Cannabis zum Eigenverbrauch bis zu dieser Menge von einer Strafe abgesehen werden kann/soll/muss.

Diese „geringe Menge“ niedrig zu halten, ist nicht geeignet, den Kleinhandel mit Cannabis zu unterbinden. Dieser Kleinhandel im öffentlichen Raum bewegt sich sowieso in der Regel unterhalb von 15 oder 6 Gramm. Den Kleinhandel mit solchen Mengen wie üblich aus einem Depot heraus zu organisieren, ist also auch bei solchen Grenzen relativ problemlos möglich.

Der Handel mit Cannabis ist ein eigener Straftatbestand und muss unabhängig von der aufgefundenen Menge nachgewiesen werden. Wenn ein solcher Nachweis geführt werden kann, ist eine Bestrafung auch unterhalb der „geringen Menge“ für den Eigenkonsum möglich.

Wenn also ab einer bestimmten Menge der Cannabisbesitz pauschal bestraft werden soll, um Kleinhändler mit abzudecken, stellt sich die Frage, wie viele einfache Konsumenten bestraft werden sollen, um einen Verkäufer zu belangen. Es ist davon auszugehen, dass von solchen Maßnahmen zum überwiegenden Teil Konsumenten betroffen sind.

Regelmäßige Einstellung

Die Festsetzung der „geringen Menge“ sollte auf jeden Fall so formuliert werden, dass regelmäßig unter allen Begleitumständen die Verfahren gegen Konsumenten bis zu dieser Menge eingestellt werden müssen.

In vielen Bundesländern und derzeit zwischen 6 und 15 Gramm in Berlin haben die Staatsanwälte viele mögliche Argumente, um Verfahren gegen Konsumenten auch dann nicht einzustellen, wenn bei ihnen „geringe Mengen“ aufgefunden werden. Das gilt z.B. für Wiederholungsfälle, ungünstige Sozialprognose, Jugendliche oder wenn andere Straftaten vorliegen.

Wenn der Konsum von Cannabis als Tat mit wenig oder keinem Unrechtsgehalt angesehen wird, macht es keinen Sinn, den Schutz der Konsumenten vor unangemessener Strafverfolgung auf diese Weise auszuhöhlen.

Wenn jemand andere Straftaten begeht oder ein Problem mit seinem Cannabiskonsum hat, gibt es sinnvollere Wege damit umzugehen als den Besitz einer geringen Menge Cannabis zu bestrafen.

Geringe Menge bei der Umsetzung des Modellprojektes

Wenn das Modellprojekt zur Cannabisabgabe umgesetzt wird, muss es für diese offizielle Ware eine eigene Regelung geben. Der Besitz von solchem offiziellen Cannabis muss aus der Strafbarkeit vollständig herausgenommen werden. Andernfalls müssten Polizisten eingreifen, die Ware beschlagnahmen und den Vorgang an die Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Als Schleswig-Holstein in den 90er Jahren ein ähnliches Modellprojekt plante, waren folgende aus unserer Sicht sinnvolle Regelungen geplant:

Das Cannabis sollte in nicht wiederverschließbaren Originalverpackungen zu 0,5 Gramm verkauft werden. Für den Besitz von bis zu 5 Gramm solchen originalverpackten Cannabis sollte ein Legalitätsschutz gelten. Für darüber liegende Mengen originalverpackten Cannabis oder Cannabis ohne Originalverpackung sollte weiter die in Schleswig-Holstein geltende „geringe Menge“ von 30 Gramm angewendet werden.

Wenn das Abgabemodell also durchgeführt wird, kann die „geringe Menge“ für diese Ware durchaus geringer ausfallen, da in diesem Fall eine Vorratshaltung nicht mehr notwendig ist.

Wenn im Rahmen des Abgabemodells tatsächlich alle Berliner oberhalb einer festzulegenden Altersgrenze die Möglichkeit eines legalen Cannabisbezugs bekommen, relativieren sich die Ausführungen zur „geringen Menge“. In diesem Fall ist es für Cannabiskonsumenten weniger entscheidend, ob die geringe Menge bei 15 oder 30 Gramm liegt.